

Reglement für die automatischen Belegungseintragungen durch Mutterkuh Schweiz

1. Zweck und Vorgaben

Art. 1 Zweck

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Auftraggebenden der automatischen Belegungsmeldungen und der Auftragnehmerin Mutterkuh Schweiz.

Art. 2 Vorgaben und Empfehlungen für die automatischen Belegungseintragungen

Der Betrieb hält die zu belegenden weiblichen Tiere zusammen in einer Herde mit derselben TVD-Betriebsnummer, dem entsprechenden Stammbetrieb und der Zuchtorganisation Mutterkuh Schweiz. Nicht geeignet sind automatische Belegungseintragungen für Betriebe mit mehreren Gruppen innerhalb des Betriebes, mehreren Herdebuchstieren und/oder häufigen künstlichen Besamungen.

Dem Auftraggebenden wird empfohlen, zusätzlich bei Mutterkuh Schweiz ein Login für das BeefNet zu bestellen. Mit dem BeefNet kann der Betriebsleitende jederzeit online den aktuellen Tierbestand und die eingetragenen Belegungen kontrollieren.

2. Vorgehen

Art. 3 Ablauf der automatischen Belegungseintragung

Bei der automatischen Belegungseintragung wird jeweils der auf dem Betrieb anwesende im FLHB anerkannte Stier automatisch für eine Belegungsperiode bei allen weiblichen Tieren (ab einem Alter von 14 Monaten) mit gleichem Aufenthaltsort gemäss TVD-Betriebsnummer eingetragen. Grundbedingungen sind, dass die Kühe und die Stiere den identischen TVD-Aufenthaltsort, Stammbetrieb und die Zuchtorganisation Mutterkuh Schweiz eingetragen haben. Massgebend für den Eintrag ist der Aufenthalt der Tiere, der Stammbetrieb wird als Referenz für die automatische Belegungseintragung verwendet. Täglich wird über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) der Aufenthalt und der Stammbetrieb mit Zuchtorganisation Mutterkuh Schweiz des Stieres und der weiblichen Tiere aktualisiert. Sollte keine Bewegungsmeldung bei der TVD getätigt worden sein, so wird bei den weiblichen Tieren die Belegungsperiode einmal wöchentlich automatisch um eine Woche verlängert.

Stehen zwei oder mehrere bei Mutterkuh Schweiz anerkannte Stiere auf demselben Aufenthaltsort mit Stammbetrieb und Zuchtorganisation Mutterkuh Schweiz, so werden die Belegungen von jedem einzelnen Stier eingetragen. Bei einem zusätzlichen Einsatz

von künstlicher Besamung der Kühe werden sowohl die Besamung als auch die automatischen Belegungen eingetragen.

Für die letzten 30 Tage wird keine Belegung angelegt. Bestehende Belegungen werden auf jeweils 3 Monatsperioden verlängert bis zum folgenden Abkalben. Anschliessend wird eine neue Belegungsperiode angelegt.

Art. 4 Jungstiere

Bei Jungstieren gilt das Herdebuchaufnahmedatum als Startdatum für die automatischen Belegungsmeldungen. Sollte der Jungstier vor dem offiziellen Aufnahmedatum im Deckeinsatz gestanden haben, so muss dieser Zeitraum schriftlich mit der Sprungkarte gemeldet werden.

Art. 5 Automatische Belegungseintragungen während der Sömmerung

Die automatischen Belegungseintragungen werden, sofern der Stammbetrieb, die Zuchtorganisation Mutterkuh Schweiz und der Aufenthalt der Kühe und Stiere auf der Sömmerung identisch ist, automatisch registriert. Massgebend für den Eintrag der automatischen Belegungen ist der Stammbetrieb und ob dieser für die automatischen Belegungen registriert ist.

Sömmerungsbetriebe sind keine Mitglieder bei Mutterkuh Schweiz und können somit nicht für die automatische Belegungsmeldung registriert werden.

Art. 6 Bestätigung und Aktivierung der Belegungseintragung

Der Auftraggebende wird schriftlich über die Aktivierung der automatischen Belegungseintragungen informiert. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggebende für die lückenlosen Belegungsmeldungen, resp. Besamungsmeldungen verantwortlich.

3. Garantie und Haftungsumfang

Art. 7 Garantie- und Haftungsumfang

Mutterkuh Schweiz übernimmt für die automatischen Belegungseintragungen die Geburts- und Bewegungsdaten von der TVD. Da Mutterkuh Schweiz nicht alle Umstände bei Erhebung, Verarbeitung und Übertragung von Daten kontrollieren und auch nicht alle Umstände bei der Anwendung modellieren kann, haftet sie nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Angaben des Tierhaltenden entstehen können. Bei offensichtlichen Fehlern ist Mutterkuh Schweiz umgehend zu informieren.

Durch den automatischen Belegungseintrag wird der Auftraggebende nicht von der Verantwortung für korrekte Dateneintragungen entbunden. Für eine korrekte und fristgerechte Meldung bei der TVD sind die Tierhaltenden verantwortlich. Korrekturen müssen umgehend veranlasst werden.

4. Abstammungseintragungen und Datensicherheit

Art. 8 Abstammungseintragung

Sobald bei der TVD die Geburt gemeldet worden ist, wird diese über Nacht an die Datenbank von Mutterkuh Schweiz übermittelt. Dabei wird überprüft, ob der bei der TVD angegebene Vater mit der eingetragenen Besamung oder Belegung übereinstimmt.

In folgenden Fällen kann keine Abstammung eingetragen werden:

- bei der Mutter ist keine übereinstimmende Besamung/Belegung mit dem auf der TVD gemeldeten Vater des Kalbes eingetragen.
- die Zwischenkalbezeit ist zu kurz (siehe «Reglement für Abstammungskontrollen» der ASR).
- die Trächtigkeitsdauer ist zu kurz oder zu lang (je nach Rasse des Vaters, siehe «Reglement für Abstammungskontrollen» der ASR).

Bei Mehrfachbelegungen mit anerkannten FLHB-Stieren wird ein fiktiver Fleischrassenstier eingetragen. Je nach dem, ob die Stiere derselben Rasse angehören oder nicht, wird der fiktive Stier der entsprechenden Rasse oder der fiktive Kombi-Fleischrassenstier eingetragen.

Wünscht ein Züchter, dass bei Mehrfachbelegungen der korrekte Vater eingetragen wird, muss eine DNA-Analyse durchgeführt werden.

5. Schlussbestimmungen / Administrative Massnahmen

Art. 9 Kündigung

Der Auftrag für die automatischen Belegungseintragungen muss schriftlich gekündigt werden.

Art. 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von Mutterkuh Schweiz (Lupfig, AG). Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Art. 11 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der FLHB-Kommission von Mutterkuh Schweiz per Zirkularbeschluss am 5. April 2013 genehmigt und tritt auf den 1. Mai 2013 in Kraft. Dieses Reglement wurde am 1. Mai 2025 überarbeitet, am 21. Mai von der FLHB-Kommission genehmigt und ersetzt das Reglement vom 1. Mai 2013. Reglements Anpassungen werden in der Zeitschrift die Mutterkuh mitgeteilt.